

ZBB 2006, 310

BGB § 366 Abs. 1, § 121 Abs. 1

Zum Recht des Schuldners auf nachträgliche Leistungsbestimmung nach Offenlegung einer Teilabtretung der gegen ihn gerichteten Forderung

BGH, Urt. v. 11.05.2006 – VII ZR 261/04 (KG), WM 2006, 1289

Amtliche Leitsätze:

1. Der Schuldner ist nach Offenlegung einer aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgten Teilabtretung der gegen ihn gerichteten Forderung an den Vorbehaltlieferanten grundsätzlich berechtigt, in entsprechender Anwendung des § 366 Abs. 1 BGB nachträglich zu bestimmen, dass seine an den bisherigen Gläubiger erbrachten Abschlagszahlungen vorrangig auf die dem Vorbehaltlieferanten zustehende Teilforderung anzurechnen sind.

2. Entsprechend dem § 121 Abs. 1 BGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken muss der Schuldner die Leistungsbestimmung unverzüglich vornehmen, nachdem er von der Teilabtretung Kenntnis erhalten hat.